

2530/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freundinnen und Freunde haben am 5.6.1997 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 2529/J betreffend „Umweltdaffäre in Enns gerichtet. Zur Anfragebeantwortung möchte ich festhalten daß sich meine Angaben größtenteils auf Mitteilungen des Landes Oberösterreich im Zuge der Verdachtsflächenmeldung beziehen. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1

Aufgrund der im Zuge von Aushubarbeiten festgestellten Ablagerungen im Bereich eines Baugrundstückes in Enns im Ortsteil Kristein wurde im Februar 1997 vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine Verdachtsfläche im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes gemeldet.

ad 2

Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung hat im Februar 1997 zwei Abfallproben gezogen. An einer der beiden Abfallproben konnten verschiedenste organische Substanzen nachgewiesen werden. Aufgrund dieser Tatsache besteht weiterhin der Verdacht, daß es sich um beladene Aktivkohle handelt.

ad 3

An der erwähnten auffälligen Abfallprobe wurde für Kohlenwasserstoffe ein Gesamtgehalt von 8.800 mg/kg (bezogen auf Trockensubstanz) bzw. für polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe ein Gesamtgehalt von 10,7 mg/kg festgestellt.

Ad 4

Die Deponie wurde im Jahr 1977 bewilligt. Dem Bewilligungsbescheid entsprechend konnten inerte Abfälle, Bauschutt und Gipsschlamm aus dem Bereich der Chemie Linz abgelagert werden. Der Betriebszeitraum der Deponie war bescheidmäßig auf 10 Jahre befristet.

ad 5

Die Herkunft der beprobten Abfälle konnte bis dato nicht eindeutig festgestellt werden.

Ad 6

Hinsichtlich allfälliger Entschädigungszahlungen ist der zivilrechtliche Weg zu beschreiten. Unabhängig davon wurde zur Prüfung der strafrechtlichen Relevanz seitens des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung auch die Staatsanwaltschaft informiert.

Ad 7

Für den Betrieb der Deponie war seitens des Betreibers eine verantwortliche Person zu bestellen.

ad 8

In Zusammenhang mit der gegenständlichen Altablagerung wurde seitens des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung im Herbst 1995 ein nahegelegener Hausbrunnen beprobt. In keiner der beiden Wasserproben konnten Hinweise auf eine nachteilige Beeinflussung durch die ehemalige Deponie festgestellt werden.

ad 9

Hinsichtlich des Betriebszeitraums der Deponie darf ich auf die Beantwortung der Frage 4 verweisen. Dem derzeitigen Kenntnisstand entsprechend wurden im Zuge der Schließung der Deponie weder gesonderte Auflagen erteilt noch besondere Vorkehrungen getroffen. Eine Umwandlung in ein „Aufschüttungsgebiet“ hat nie stattgefunden. Dieser Begriff muß als Synonym für die ehemalige „Bauschuttdeponie“ angesehen werden.